

Vereinssatzung

des Vereins zur Förderung des Regionalparks Pegnitz-Rednitz-Regnitz e.V.

nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Oktober 2014

Präambel

1. Zur Bewahrung, Weiterentwicklung und Qualifizierung der Kulturlandschaft sowie zur Förderung ihrer Erlebbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger im Umfeld der Städteachse Nürnberg / Fürth / Erlangen / Schwabach wird der ‚Verein zur Förderung des Regionalparks Pegnitz-Rednitz-Regnitz e.V.‘ gegründet.
2. Der Verein setzt sich zum Ziel, im Nahbereich des städtischen Ballungsraumes um Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach und umgebender Landkreise die Belange der Kulturlandschaftspflege- und Entwicklung sowie die Möglichkeiten für eine angepasste und verträgliche Erholungsnutzung nachhaltig zu unterstützen und zu fördern.
3. Um die genannten Ziele in Kooperation mit anderen Vereinen und Institutionen umsetzen zu können, erhält die Gebietskulisse im Tätigkeitsbereich des Vereins die umgreifende Bezeichnung „Regionalpark Pegnitz-Rednitz-Regnitz“

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ‚Verein zur Förderung des Regionalparks Pegnitz-Rednitz-Regnitz‘. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz ‚e.V.‘
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und von Maßnahmen zur Bewahrung, Weiterentwicklung und Qualifizierung der Kulturlandschaft sowie für eine angepasste und landschaftsverträgliche Erholung im Sinne von Teil 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) ‚Erholung in der freien Natur‘.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Umsetzung eines umfassenden Regionalparkkonzeptes.

Der Verein unterstützt die Entwicklung, Fortschreibung und laufende Abstimmung des Regionalparkkonzeptes mit allen beteiligten Kommunen, Vereinen und Institutionen.

Der Verein wirbt unter dem Titel ‚Regionalpark Pegnitz-Rednitz-Regnitz‘ in der Öffentlichkeit für eine angemessene Aufmerksamkeit und versucht auf der Grundlage des Regionalparkkonzeptes finanzielle Mittel aus entsprechenden Förderprogrammen des Freistaates Bayern, der Bundesrepublik Deutschland, der EU sowie aus privaten Spenden zu akquirieren, um Projekte im Regionalpark zu unterstützen.

Der Verein wirkt mit am fachlichen Austausch von Ideen, Erfahrungen und Konzepten innerhalb der in Deutschland tätigen ‚Regionalparke‘. Auf regionaler Ebene beteiligt er sich bzw. gibt Anstöße zu Themen der Kulturlandschaftsentwicklung und Erholung.

Der Verein entwickelt Kontakte zu Vertretern und Institutionen der wesentlichen Akteure in der Kulturlandschaft wie Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft oder Wandervereinen, um seine Bemühungen mit denen anderer Akteure zu koordinieren.

Der Verein kann zu seiner fachlichen Unterstützung einen Beirat mit kompetenten Persönlichkeiten aus den Bereichen Kulturlandschaft und Erholung einrichten.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Beiträge und Vereinswirtschaft

1. Der Verein wirtschaftet nach Maßgabe des von der Mitgliederversammlung genehmigten Wirtschaftsplanes.
2. Der Verein erhebt Beiträge von den Mitgliedern nach Maßgabe der Beitragsordnung. Zur Durchführung des Vereinszwecks kann der Verein zweckgebundene und freie Zuwendungen und Spenden einwerben sowie Teilnehmerentgelte und Auslagenerstattungen unmittelbar erheben.
3. Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts können von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nach Beschluss der Mitgliederversammlung befreit werden.

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die in den Bereichen Landschaftsarchitektur, Städtebau, Tourismus und Regionalentwicklung fachlich ausgewiesen sind bzw. durch ihre beruflichen Kenntnisse befähigt sind, die Vereinszwecke zu fördern, sowie Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse. Der Verein kann fördernde Mitglieder mit Anhörungs- und Rederecht aufnehmen. Die Mitgliedschaft wird erlangt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Daneben kann der Verein auch Ehrenmitglieder ernennen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung

Der Austritt muss dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zum Jahresende schriftlich erklärt werden. Er ist mit Zugang der Erklärung beim Vorstand wirksam. Der Beitrag für das laufende Jahr, in dem die Mitgliedschaft erlischt, ist zu zahlen.

3. Ein Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das auszuschließende Mitglied die Interessen des Vereins grob verletzt oder trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages mehr als sechs Monate rückständig ist. Der Ausschluss wird vom Vorstand mitgeteilt.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht.

§ 6 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen vom Vorstand schriftlich einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - 1 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 2 Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - 3 Wahl des Vorstandes
 - 4 Genehmigung der Geschäftsordnung für Vorstand und Beirat
 - 5 Wahl zweier Vertreter der Mitgliederversammlung, die den Verein bei Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern vertreten
 - 6 Wahl des Beirates
 - 7 Genehmigung des Wirtschaftsplanes (Etat) und des Stellenplanes
 - 8 Beschlussfassung über genehmigungsbedürftige Geschäfte nach § 9, Absatz 4
 - 9 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 10 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden
 - 11 Entgegennahme des Kassenberichtes
 - 12 Entlastung des Vorstandes
 - 13 Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 14 Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - 15 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung zu Nr. 1, 14 und 15 erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

3. Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden
 - a.) von den Mitgliedern
 - b.) vom Vorstand
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen mit schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies beantragen.

5. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung der Mitgliederversammlung hinzuweisen. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen; kein Mitglied kann mehr als drei Stimmrechte ausüben. Personen, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht anwesend. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei vertretungsberechtigten Stellvertretern sowie einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Zahl von weiteren Vorstandsmitgliedern. Der erste Stellvertreter übernimmt die Aufgaben der Verwaltung, der zweite Stellvertreter die der Finanzen. Dies wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorsitzenden festgelegt. Der/Die Vorstandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen jeweils allein. Im Übrigen wird der Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann für einzelne Geschäftsbereiche besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung, widerrufen werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Beirates sowie der Satzung. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und berichtet dem Beirat und der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Finanzielle Unterstützung von Projekten, die den Zielen des Vereins entsprechen, können vom Vorstand festgelegt werden. Der Vorstand berichtet darüber in der Mitgliederversammlung und legt eine Schlussrechnung vor.
4. Kreditaufnahmen, Bürgschaften u.ä., Miet- und Pachtverträge, der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über einen Betrag von € 5.000,-- pro Geschäftsvorfall bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, soweit die Genehmigung nicht im Rahmen des festgestellten Wirtschaftsplanes als erteilt gilt.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht. Er unterrichtet darüber unverzüglich die Mitglieder.
6. Rechtsgeschäfte mit den Vorstandsmitgliedern (Dienstverträge etc.) können nur durch die dafür von der Mitgliederversammlung gemäß § 7, Absatz 2, Nr. 5 gewählten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§ 9 – Beirat

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
2. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Vorstand berufen. Der Beirat arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die der Vorstand entwickelt. Die Zusammensetzung des Beirates ist in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Vorsitz und die Stellvertretung werden durch die Mitglieder des Beirates mit einfacher Mehrheit bestimmt.
4. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 – Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders zu berufende Mitgliederversammlung gemäß § 7 Absatz 2, Nummer 15 mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, wobei Personen, die sich der Stimme enthalten, als nicht anwesend gelten. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den ‚Verein Naherholungsgebiet Sebalder Reichswald e.V.‘, den ‚Verein Naherholungsgebiet Lorenzer Reichswald und Umgebung e.V.‘, sowie den ‚Verein für Naherholung und Landschaftspflege um Erlangen e.V.‘, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.